

Kraftfahrzeug-Klausel

1. Begriffsbestimmung

Als Kraftfahrzeug im Sinne dieser Kraftfahrzeug-Klausel gelten die in der Police genannten geschlossenen PKW. Cabriolets und PKW mit Faltdach gelten nicht als geschlossene PKW.

2. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht nur, wenn

- a) die versicherten Gegenstände durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Person in einem Kraftfahrzeug gemäß Punkt 1, das den gesetzlichen Vorschriften entspricht, befördert werden und die Fahrt ausschließlich geschäftlichen Charakter hat,
- b) der Lenker einen für das betreffende Kraftfahrzeug gültigen Führerschein besitzt und in der Lage ist, dieses zu führen,
- c) die versicherten Gegenstände in verschlossenen Behältnissen im versperrten Lade-/Kofferraum des Kraftfahrzeuges von außen nicht einsehbar untergebracht sind,
- d) die vorgeschriebenen Sicherungseinrichtungen aktiviert sind, sobald der Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragte Person das Kraftfahrzeug verlässt,
- e) die vereinbarten Sicherheitsbestimmungen gemäß Punkt 4 eingehalten werden.

3. Fahrtunterbrechungen, Aufenthalte

Versicherungsschutz besteht auch während

- a) notwendigen Fahrtunterbrechungen,
- b) geschäftsbedingten Aufenthalten in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Notwendige Fahrtunterbrechungen sowie geschäftsbedingte Auf-

enthalte sind so kurz wie möglich zu halten.

Bei anderen Fahrtunterbrechungen und Aufenthalten besteht kein Versicherungsschutz.

4. Sicherheitsbestimmungen

- a) Versicherungssumme bis € 7.500,--
Alle bestehenden Sicherungseinrichtungen müssen funktionsfähig und aktiviert sein.
- b) Versicherungssumme bis € 75.000,--
In Erweiterung zu Punkt 4 a):
Spezielsicherheitsschlösser und Autoalarmanlage.
- c) Versicherungssumme bis € 300.000,--
In Erweiterung zu Punkt 4 a):
Zusatzverriegelungssystem und Autoalarmanlage.

Spezielsicherheitsschlösser sind Schlösser, die gegenüber serienmäßig eingebauten erhöhte Sicherheit bieten.

Die Autoalarmanlage muss mit Hupe und Lichtanlage kombiniert sein, weiters eine Innenraumsicherung und eigene Stromversorgung aufweisen und bei unbefugtem Zugriff auf das Kraftfahrzeug Alarm auslösen und Zündunterbrechung bewirken.

Der Einbau der Sicherungseinrichtungen muss vom Hersteller des Kraftfahrzeuges oder von gewerberechtlich Befugten durchgeführt werden.

5. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen der Versicherungsnehmer und/oder die ihm gleichgestellten Personen eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist die Helvetia von der Verpflichtung zur Leistung frei.